

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 7

Kiel, den 1. April

1969

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

## II. Bekanntmachungen

Missionarisch-Diakonische Kammer (S. 43). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde St. Michaelis Osterrönfeld sowie die Neubezeichnung der Pfarrstellen der Kirchengemeinde Rendsburg-St. Marien, Propstei Rendsburg (S. 43). — Urkunde zur Ergänzung der Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Tarp, Propstei Flensburg, vom 23. Juni 1967 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 121) (S. 44). — Urkunde über die Zusammenlegung der Kirchengemeinden Welt und Vollerwiek, Propstei Eiderstedt (S. 44). — Richtlinien über die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker (S. 45). — Schulferien im Unterrichtsjahr 1969/70 (S. 45). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 46). — Stellenausschreibungen (S. 46).

## III. Personalien (S. 46).

## Bekanntmachungen

Missionarisch-Diakonische Kammer

Kiel, den 14. März 1969

Anstelle des ausgeschiedenen Propstes Wilhelm Knuth, Flensburg, hat die Kirchenleitung den Pastor Karl Ludwig Kohl-  
wage, Flensburg-Mürwik, in die Missionarisch-Diakonische  
Kammer der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins be-  
rufen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Mertens

Az.: 5100 — 69 — III

-----  
Urkunde  
über die

Bildung der Kirchengemeinde St. Michaelis  
Osterrönfeld sowie die Neubezeichnung der  
Pfarrstellen der Kirchengemeinde Rends-  
burg-St. Marien, Propstei Rendsburg

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

## § 1

Der Seelsorgebezirk IV der Kirchengemeinde Rendsburg-St. Marien wird von dieser abgetrennt und bildet künftig eine selbständige Kirchengemeinde, die den Namen „Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Osterrönfeld“ führt.

## § 2

Die neugebildete Kirchengemeinde St. Michaelis Osterrönfeld umfaßt die Ortschaften Osterrönfeld (einschließlich der hierzu gehörenden Häuser des Stadtmoores), Schülldorf-Ohe und die zur Kommunalgemeinde Haßmoor gehörenden Gehöfte Witten-

kamp und Branden in ihren Grenzen nach dem Stande vom  
1. Januar 1969.

## § 3

Die Kirchengemeinde Rendsburg-St. Marien hat nach der Bildung der selbständigen Kirchengemeinde St. Michaelis Osterrönfeld durch Ausgliederung ihres Seelsorgebezirk IV vier Seelsorgebezirke, die wie folgt bezeichnet werden:

Seelsorgebezirk Kronwerk-West	1. Pfarrstelle
Seelsorgebezirk Parksiedlung	2. Pfarrstelle
Seelsorgebezirk Bugenhagen	3. Pfarrstelle
Seelsorgebezirk Altstadt, Kronwerk und Königskoppel	4. Pfarrstelle

Die in der Urkunde über die Errichtung einer 5. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Rendsburg-St. Marien vom 8. Februar 1968 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 31) als 5. Pfarrstelle bezeichnete, mit Wirkung vom 1. Januar 1968 errichtete Pfarrstelle erhält die Bezeichnung „4. Pfarrstelle“.

## § 4

Aus dem Vermögen der Kirchengemeinde Rendsburg-St. Marien gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde St. Michaelis Osterrönfeld folgende Grundstücke der Gemarkung Osterrönfeld über:

1. Flurstück 82/4 der Flur 3 in Größe von 1285 qm (Pastorat);
2. Flurstück 82/9 der Flur 3 in Größe von 2291 qm (St. Michaeliskirche);
3. Flurstück 356/9 der Flur 4 in Größe von 16 449 qm (Friedhof);
4. Flurstück 23/5 und 23/8 der Flur 4 in Größe von 9880 qm (Ackerland).

Eine weitere Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

## § 5

Die Kirchengemeinde St. Michaelis Osterrönfeld gehört zum Kirchengemeindeverband Rendsburg.

## § 6

Die bisherige 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rendsburg-St. Marien geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde St. Michaelis Osterrönfeld über.

## § 7

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Kiel, den 13. März 1969

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
(L.S.) gez. Dr. Mann  
Az.: 10 Rendsburg-St. Marien — 69 — X/5

Kiel, den 13. März 1969

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Dr. Mann  
Az.: 10 Rendsburg-St. Marien — 69 — X/5

## Urkunde

zur Ergänzung der Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Tarp, Propstei Flensburg, vom 23. Juni 1967 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 121)

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

## § 1

Die Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Tarp, Propstei Flensburg, vom 23. Juni 1967 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 121) wird auf Grund von Beschlüssen der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Tarp und Oeversee vom 29. Oktober 1968 bzw. 6. November 1968, die in Ergänzung des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Mutter-Kirchengemeinde Oeversee vom 18. Januar 1967 herbeigeführt worden sind, wie folgt ergänzt:

## § 2

§ 3 der Urkunde vom 23. Juni 1967 wird § 3 Absatz 1. Als neuer Absatz 2 wird hinzugefügt:

„Aus dem Vermögen der Kirchengemeinde Oeversee gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde Tarp folgende Grundstücke über:

Flurstück 11/2 der Flur 8 der Gemarkung Tarp in Größe	von 0.09.46 ha
Flurstück 9/3 der Flur 8 der Gemarkung Tarp in Größe	von 0.24.00 ha
Flurstück 15/7 der Flur 8 der Gemarkung Tarp in Größe	von 0.00.02 ha
Flurstück 80/2 der Flur 8 der Gemarkung Tarp in Größe	von 0.53.97 ha
Flurstück 19 der Flur 4 der Gemarkung Tarp in Größe	von 1.41.77 ha
Flurstück 40/1 der Flur 2 der Gemarkung Tarp in Größe	von 2.54.07 ha
Flurstück 80/1 der Flur 8 der Gemarkung Tarp in Größe	von 0.25.65 ha
Flurstück 38/36 der Flur 6 der Gemarkung Tarp in Größe	von 0.14.91 ha“

## § 3

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 24. März 1969

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
(L.S.) gez. Dr. Mann  
Az.: 10 Oeversee — 69 — X/5

Kiel, den 24. März 1969

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Dr. Mann  
Az.: 10 Oeversee — 69 — X/5

Urkunde  
über die

Zusammenlegung der Kirchengemeinden Welt und Vollerwiek, Propstei Eiderstedt

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

## § 1

Die Kirchengemeinden Welt und Vollerwiek werden im Umfang ihrer Grenzen nach dem Stande vom 1. Januar 1969 zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Welt-Vollerwiek“ führt.

## § 2

Das Vermögen und die Schulden beider Kirchengemeinden gehen auf die neugebildete Kirchengemeinde Welt-Vollerwiek über.

## § 3

Die bisherige vereinigte Pfarrstelle der Kirchengemeinden Welt und Vollerwiek geht auf die neugebildete Kirchengemeinde Welt-Vollerwiek über.

## § 4

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Kiel, den 21. März 1969

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
(L.S.) gez. Dr. Mann  
Az.: 10 — Welt-Vollerwiek — 69 — X/5

Kiel, den 21. März 1969

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Dr. Mann  
Az.: 10 — Welt-Vollerwiek — 69 — X/5

## Richtlinien für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker

Kiel, den 27. März 1969

Nachdem durch Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 14. März 1969 — Az. 3521 — eine Anhebung der Bezüge der nebenberuflichen Mitarbeiter um 8 v. H. empfohlen worden ist, sind nunmehr auch die Richtlinien für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker mit Wirkung vom 1. Januar 1969 entsprechend geändert worden. Neben der linearen Anhebung der Vergütungssätze wurde ferner vorgesehen, daß nebenberufliche Kirchenmusiker mit B-Prüfung bei entsprechenden Leistungen erhöhte Vergütungssätze erhalten können. Es wird hierzu auf Abschnitt II der Richtlinien, die nachstehend in neuer Fassung abgedruckt werden, hingewiesen.

### Richtlinien für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker vom 27. März 1969

#### Abschnitt I Vergütungssätze für Kirchenmusiker mit C-Prüfung

A. Organistendienst	mtl. DM
1. bei vierzehntägigem Gottesdienst (sonn- und feiertags)	91,—
2. bei wöchentlichem Gottesdienst (sonn- und feiertags)	138,—
3. bei wöchentlichem Gottesdienst mit anschließendem Kindergottesdienst (sonn- und feiertags)	181,—
4. bei zwei zeitlich getrennten Gottesdiensten wöchentlich (sonn- und feiertags)	219,—
5. bei drei und mehr Gottesdiensten wöchentlich (zeitlich anschließend oder getrennt), davon zwei oder drei sonn- und feiertags und/oder einer als Werktags- oder Abendgottesdienst	273,—
B. Kantorendienst	
1. für die Leitung eines Chores	91,—
2. für die Leitung von zwei Chören	148,—
3. für die Leitung von drei und mehr Chören	219,—
C. Einzeldienste	
für den Dienst bei Amtshandlungen (Taufe, Trauung, Beerdigung), die nicht im Anschluß an einen Gottesdienst stattfinden,	je 18,—

#### D. Allgemeine Bestimmungen

Wird der Dienst des Organisten und Kantors von einer Person ausgeführt, so ist die Summe der aus A und B ermittelten Vergütungssätze zu zahlen. Die Vergütung für einzelne Amtshandlungen nach C bleibt hiervon unberührt.

Die Vergütungssätze für den Organistendienst (A) schließen den Dienst bei besonderen Gottesdiensten an Werktagen mit ein (z. B. Gottesdienst für Schulanfänger oder am Altjahrsabend).

Die Leitung eines Chores (Kinderchor, Jugendchor, Gemeindechor, Posaunen- oder sonstiger Instrumentalchor) setzt je Chor mindestens 40 Übungen von je 5/4 Stunden

Dauer jährlich voraus; eingeschlossen ist ferner regelmäßiges Konfirmanden- und Gemeindesingen (mindestens je 12 mal jährlich). Über die Einrichtung mehrerer Chöre entscheidet der Kirchenvorstand.

#### Abschnitt II

##### Besondere Vergütungssätze

#### A. Kirchenmusiker mit B-Prüfung

Kirchenmusiker mit B-Kirchenmusikerprüfung können zu den Vergütungssätzen nach Abschnitt I Teil A und B einen Zuschlag von 10 bis 30 v. H. erhalten. Der Propsteibeauftragte für Kirchenmusik ist zur Festsetzung des Vomhundertsatzes gutachtlich zu hören.

#### B. Kirchenmusiker mit Pro-loco-Prüfung

Kirchenmusiker mit Pro-loco-Prüfung (§ 15 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Kirchenmusiker vom 17. 8. 1951) erhalten 80 v. H. der Vergütungssätze nach Abschnitt I.

#### C. Kirchenmusiker ohne Kirchenmusikerprüfung

Kirchenmusiker, die eine Kirchenmusikerprüfung nicht abgelegt haben, erhalten 50 bis 75 v. H. der Vergütungssätze nach Abschnitt I. Der Propsteibeauftragte für Kirchenmusik ist zur Festsetzung des Vomhundertsatzes gutachtlich zu hören.

#### Abschnitt III

##### Besitzstandsregelung, Inkrafttreten

Nebenberufliche Kirchenmusiker, die bisher höhere Vergütungen erhalten haben, behalten für ihre Person die höhere Vergütung.

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1969 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Jessen

Az.: 31 010 — 69 — X/XII/7

#### Schulferien im Unterrichtsjahr 1969/70

Kiel, den 14. März 1969

Das schleswig-holsteinische Kultusministerium hat eine geänderte Ferienordnung für das Schuljahr 1969/70 herausgegeben. Der Erlaß sieht folgende Termine vor:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	Werk-tage
Sommer	Sonnabend, 28. 6. 69	Sonnabend, 9. 8. 69	37
Herbst	Montag, 6. 10. 69	Sonnabend, 11. 10. 69	6
Weihnachten	Montag, 22. 12. 69	Mittwoch, 7. 1. 70	12
Halbjahr	Freitag, 13. 2. 70	Sonnabend, 14. 2. 70	2
Ostern	Montag, 23. 3. 70	Sonnabend, 11. 4. 70	16
Pfingsten	Sonnabend, 16. 5. 70	Dienstag, 19. 5. 70	2

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Dr. Jensen

Az.: 4929 — 69 — VIII

### Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Jürgen-Süd in Kiel, Propstei Kiel, wird zum 1. August 1969 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel, Falckstraße 9, einzusenden. Pastorat vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Jürgen-Süd in Kiel — 69 — VI/4 b

Die Pfarrstelle der St. Jakobi-Kirchengemeinde in Itzehoe, Propstei Münsterdorf, wird voraussichtlich zum 1. Juni 1969 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 221 Itzehoe, Kirchenstraße 10, einzusenden. Modernes Pastorat (Ölheizung), renovierte Kirche, neues Gemeindehaus und Kindergarten vorhanden. Sämtliche Schulen im Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Jakobi-Kirchengemeinde in Itzehoe — 69 — VI/4 b

### Stellenausschreibungen

Die hauptberufliche B-Kirchenmusikerstelle an der St. Johannes-Kirche in Kiel-Gaarden ist zum 1. Juli 1969 neu zu besetzen. Die moderne Kirche besitzt eine sehr gute Orgel mit

23 Registern. Erwartet wird eine gute Zusammenarbeit bei der Gestaltung der Gottesdienste. Die Gemeinde ist bei der Beschaffung von Wohnraum behilflich. Vergütung erfolgt nach KAT. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen an den Kirchenvorstand, 23 Kiel 14, Schulstraße 30, erbeten.

Az.: 30 Kiel-Gaarden — 69 — X/XI/7 a

\*

Die neu errichtete hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) der Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof soll am 1. Juni 1969 besetzt werden und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Dann steht das 1. Gemeindezentrum mit Kirchsaaal (Orgelpositiv) zur Verfügung. Das Hauptzentrum mit Kirche ist in Angriff genommen.

Mettenhof ist eine im Aufbau befindliche Satelliten-Stadt Kiels. Sie wird einmal ca. 25 000 Einwohner haben und alle notwendigen öffentlichen Einrichtungen besitzen. Die Bevölkerungszahl beträgt z. Z. ca. 8000. In der Gemeinde werden neue Formen der Gemeindefarbeit und der Organisation entwickelt. Deshalb wird ein Kantor und Organist gesucht, der aufgeschlossen und anpassungsfähig ist und bereit, sich in ein Mitarbeiter-team einzuordnen.

Die Vergütung erfolgt nach KAT VI b mit Bewährungsaufstieg. Bei der Beschaffung einer passenden Wohnung ist die Gemeinde behilflich.

Bewerbungen sind bis zum 30. April 1969 zu richten an: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof, 2300 Kiel 1, Korsörweg 6—8, Tel. 52 14 47.

Az.: 30 Mettenhof — 69 — X/XI/7

## Personalien

### Ernannt:

Mit Wirkung vom 14. März 1969 die Assessorin des Lehramts Wiebke Pinkernelle zur Studienassessorin im Kirchengendienst beim Klaus-Harms-Kolleg;

am 21. März 1969 der Pastor Volkhart Lorentzen, bisher in Berlin, mit Wirkung vom 1. Mai 1969 zum Pastor der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg (1. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg.

### Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1969 der Pastor Hans-Joachim Reinhardt, bisher in Gelsenkirchen, zum Leiter des Carl-Hunnius-Internats für Jungen und Mädchen in Wyk/Föhr;

am 27. Februar 1969 der Pastor Hans Ingwers, bisher in Morsum/Sylt, mit Wirkung vom 1. März 1969 zum Pastor der Kirchengemeinden Brodersby und Taarstedt, Propstei Südangeln;

am 14. März 1969 der Pastor Carl-Heinz Möller, bisher in Husby, mit Wirkung vom 1. März 1969 zum Pastor der Kirchengemeinde Trittau (1. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

### Eingeführt:

Am 2. März 1969 der Pastor Hans Ingwers als Pastor der Kirchengemeinden Brodersby und Taarstedt, Propstei Südangeln.

### Venia legendi:

Die Theologische Fakultät der Georg-August-Universität zu Göttingen hat am 14. Februar 1969 Herrn Dr. Klaus Schwarwäller aus Flensburg, z. Z. Göttingen-Nikolausberg, Auf dem Bui 4, die venia legendi für das Gebiet der Systematischen Theologie verliehen.

### In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Januar 1970 Pastor Walter Lenke in Hamburg.